

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister
G. VERHOFSTADT

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Minister des Haushalts und der Mobilität
Y. LETERME

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Ministerin der Selbständigen
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Pensionen und der Sozialen Eingliederung
C. DUPONT

Der Minister der Beschäftigung
J. PIETTE

Der Minister der Justiz
J. VANDEURZEN

Der Minister der Landesverteidigung
P. DE CREM

Der Minister der Energie
P. MAGNETTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
J. VANDEURZEN

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 4116

[C - 2008/00926]

13 APRIL 2008. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 april 1999 tot vaststelling van de elementen van de ongevalsangifte over te dragen aan het Fonds voor Arbeidsongevallen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 april 2008 tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 april 1999 tot vaststelling van de elementen van de ongevalsangifte over te dragen aan het Fonds voor Arbeidsongevallen (*Belgisch Staatsblad* van 24 april 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 4116

[C - 2008/00926]

13 AVRIL 2008. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 19 avril 1999 fixant les éléments de la déclaration d'accident à communiquer au Fonds des Accidents du Travail. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 avril 2008 modifiant l'arrêté royal du 19 avril 1999 fixant les éléments de la déclaration d'accident à communiquer au Fonds des Accidents du Travail (*Moniteur belge* du 24 avril 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 4116

[C - 2008/00926]

13. APRIL 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 1999 zur Festlegung der dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilenden Angaben der Unfallerkklärung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. April 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 1999 zur Festlegung der dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilenden Angaben der Unfallerkklärung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST PERSONAL UND ORGANISATION

13. APRIL 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 1999 zur Festlegung der dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilenden Angaben der Unfallerklärung

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, insbesondere des Artikels 20^{sexies}, eingefügt durch das Gesetz vom 22. März 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2007;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 1999 zur Festlegung der dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilenden Angaben der Unfallerklärung, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 6. Dezember 2005 und 1. September 2006;

Aufgrund des Protokolls Nr. 161/3 vom 18. März 2008 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass am 1. Januar 2008 die an der Arbeitsunfallkarte angebrachten Abänderungen in Kraft getreten sind und sich für die ab diesem Datum aufgetretenen Unfälle auf den Inhalt der Angaben auswirken, die die öffentlichen Dienste dem Fonds für Berufsunfälle mitteilen müssen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung und Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Anlage I zum Königlichen Erlass vom 19. April 1999 zur Festlegung der dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilenden Angaben der Unfallerklärung, ersetzt durch Anlage I zum Königlichen Erlass vom 1. September 2006, wird durch Anlage I zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 2 - Anlage II zum selben Erlass, ersetzt durch Anlage II zum Königlichen Erlass vom 6. Dezember 2005, wird durch Anlage II zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 3 - Vorliegender Erlass ist auf die Meldung von Arbeitsunfällen, die sich ab dem 1. Januar 2008 ereignet haben, anwendbar.

Art. 4 - Unser Minister der Beschäftigung und Unser Minister des Öffentlichen Dienstes sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. April 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau J. MILQUET

Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes

Frau I. VERVOTTE

Anlage I zum Königlichen Erlass vom 13. April 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 1999 zur Festlegung der dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilenden Angaben der Unfallerklärung

Anlage I: Angaben der Unfallerklärung, die dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilen sind

1. Nummer des Unfalls beim Arbeitgeber

Angaben über den Arbeitgeber

2. Unternehmensnummer

3. Niederlassungseinheitsnummer

4. Anzahl Personalmitglieder

5. Niederlassungsort (Postleitzahl)

6. Tätigkeit (NACE-BEL-Code)

Angaben über das Opfer

7. Nummer des Opfers beim Nationalregister

8. Nummer der medizinischen Akte MEDEX oder anderer medizinischer Dienst

9. Geburtsdatum des Opfers

10. Geschlecht des Opfers

11. Staatsangehörigkeit des Opfers

12. Sprache des Opfers

Angaben über den Berufsstatus des Opfers

13. Tag des Dienstantritts des Opfers

14. Berufskategorie des Opfers

15. Gewöhnliche Funktion des Opfers in der Verwaltung (ISCO-Code)

16. Art der Beschäftigung (Vollzeit/Teilzeit)

17. Dauer der Beschäftigung (unbefristet/befristet)

Angaben über den Unfall

18. Art des Unfalls (am Arbeitsplatz/Wegeunfall/außerhalb der Ausübung des Dienstes erlittener Unfall, verursacht von einem Dritten aufgrund der vom Opfer ausgeübten Funktion)

19. Datum des Unfalls
 20. Uhrzeit des Unfalls
 21. Unfallort (Postleitzahl und falls es sich um einen Unfall auf öffentlicher Straße handelt, handelt es sich dann um einen Verkehrsunfall?)
 22. Arbeitsprozess (ESAW-Code in Anlage III), fakultativ, wenn der Unfall eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit von weniger als vier Tagen, Unfalltag nicht einbegriffen, zur Folge hat
 23. Arbeitsplatz (gewöhnlicher Arbeitsplatz oder gewöhnliche örtliche Einheit/vorübergehender oder mobiler Arbeitsplatz oder Reise im Auftrag des Arbeitgebers/anderweitiger Arbeitsplatz)
 24. Abweichung (Tabelle A der Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz)
 25. Gegenstand der Abweichung (Tabelle B der Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 27. März 1998)
Angaben über die Verletzung
 26. Kontakt - Art der Verletzung (ESAW-Code in Anlage IV), fakultativ, wenn der Unfall eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit von weniger als vier Tagen, Unfalltag nicht einbegriffen, zur Folge hat
 27. Art der Verletzung (Tabelle E der Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz)
 28. Betroffener Körperteil (Tabelle F der Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz)
Angaben über die Folgen
 29. Vorgesehene Dauer der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit
 30. Vorgesehener Prozentsatz bleibender Arbeitsunfähigkeit
 31. Tödlicher Unfall
 32. Aktenlage (angenommen/zweifelhaft/verweigert)
- Gesehen, um Unserem Erlass vom 13. April 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 1999 zur Festlegung der dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilenden Angaben der Unfallerklärung beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau J. MILQUET

Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes

Frau I. VERVOTTE

Anlage II zum Königlichen Erlass vom 13. April 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 1999 zur Festlegung der dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilenden Angaben der Unfallerklärung

Anlage II: Angaben bezüglich der Abwicklung des Unfalls, die dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilen sind
Stand am 31. Dezember des Jahres, in dem der Unfall gemeldet worden ist

1. Nummer des Unfalls beim Arbeitgeber
2. Unternehmensnummer
3. Niederlassungseinheitsnummer
4. Nummer der medizinischen Akte MEDEX oder anderer medizinischer Dienst
5. Datum des Unfalls
6. Dauer der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit
7. Vorgesehener Prozentsatz bleibender Arbeitsunfähigkeit
8. Hilfe von Dritten: vorgesehener Prozentsatz
9. Tödlicher Unfall
10. Aktenlage

Gesehen, um Unserem Erlass vom 13. April 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 1999 zur Festlegung der dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilenden Angaben der Unfallerklärung beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau J. MILQUET

Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes

Frau I. VERVOTTE